

## **Aufnahme selbständige Tätigkeit**

### **Wahl der Firmenbezeichnung**

Die Wahl des Namens einer Unternehmung erfolgt nach bestimmten Regeln: Der Firmenname muss sich von den Namen bereits bestehender Unternehmen unterscheiden, über die Rechtsform Aufschluss geben und mit den Aktivitäten des Unternehmens übereinstimmen.

### **Wahl der Rechtsform**

Die Rechtsform wird nach der Anzahl Partner, dem Stammkapital, dem Entwicklungsperspektiven sowie nach steuerlichen und haftungstechnischen Überlegungen bestimmt. Es gibt nicht die universell richtige Gesellschaftsform. Je nach Situation und geplanter Entwicklung der unternehmerischen Tätigkeit ist eine Rechtsform mehr oder weniger sinnvoll und geplanter Entwicklung der unternehmerischen Tätigkeit ist eine Rechtsform mehr oder weniger sinnvoll.

### **Eintrag ins Handelsregister**

Alle Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) müssen ins Handelsregister eingetragen werden. Eine Einzelfirma muss nur eingetragen werden, wenn ihr Umsatz jährlich mindestens CHF 100'000.— beträgt.

### **Steuern**

Als Selbständigerwerbender versteuert der Inhaber einer Einzelfirma sein Einkommen und sein Vermögen als Ganzes. Privat- und Geschäftseinkommen beziehungsweise – vermögen sind eins.

### **Eintrag ins Register der MWST-Pflichtigen**

Art. 10 MWSTG: Grundsatz: Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist. Ein Unternehmen betreibt, wer:

- a) eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt; und
- b) unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

Befreit von der Steuerpflicht ist ein inländisches Unternehmen, welches innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er oder sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

Der Steuerpflichtige hat sich innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anzumelden. Diese teilt ihm eine nicht übertragbare Nummer zu, die registriert wird.

Ebenfalls muss der Steuerpflichtige entscheiden, ob er nach der effektiven Steuermethode (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) oder nach der Saldosteuerersatzmethode (reduzierte Umsatzsteuer) abrechnen will.

## **Führen einer Buchhaltung**

Jedes Unternehmen muss gemäss OR 958 ff eine Betriebsrechnung führen sowie am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres ein Inventar und eine Bilanz erstellen. Einzige Ausnahmen bilden die nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen.

## **Berufs- und Betriebsbewilligungen**

In der Schweiz gilt die Wirtschaftsfreiheit. Es besteht die freie Wahl des Berufes sowie der freie Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freien Ausübung. Für diverse Tätigkeiten wird diese Freiheit jedoch durch eine Bewilligungspflicht eingeschränkt. Der Kanton Bern kennt nur noch wenige kantonale Bewilligungen wie für das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken, für Bergführer-Tätigkeiten, für Automaten oder das Halten und Führen von Taxis. Stark reglementiert sind zudem die Berufe im Gesundheitswesen.

Jedes neue Unternehmen muss sich zudem bei der Gemeinde des Unternehmenssitzes anmelden.

## **AHV, IV, EO (1. Säule)**

Jeder Selbständigerwerbende und jeder Arbeitgeber muss einer Ausgleichskasse angeschlossen sein (eine Liste befindet sich auf der letzten Seite der Telefonbücher respektive im Internet) und seine Angestellten sind aufgrund ihres AHV-Ausweises dort eingetragen.

Für den Selbständigerwerbenden beträgt der Beitrag zwischen 5.223 % und 9.7 % seines Einkommens (AHV, IV, EO, ab einem Jahreseinkommen von CHF 55'700.— bleibt der Satz von 9.7 % konstant).

## **Berufliche Vorsorge (BVG) – Pensionskasse (2. Säule)**

Für Selbständigerwerbende ist diese Versicherung freiwillig.

Für Selbständigerwerbende eignet sich zur privaten Vorsorge die Säule 3a als Alternative zur Pensionskasse.

## **Arbeitslosenversicherung (ALV)**

Selbständigerwerbende können sich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern und haben somit keine Beiträge zu entrichten.

## **Unfallversicherung (UVG)**

Der Selbständigerwerbende kann sich aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer Versicherungsgesellschaft freiwillig den Bestimmungen des UVG unterstellen.